

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund §§ 9, 10 des Bauordnungsgesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBG-I S. 461), Art. 1o7 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

#### A) FESTSETZUNGEN

- Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO.
- Offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO.
- Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) können ausnahmsweise zugelassen werden.
- Garagen können auf dem Baugrundstück auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Die Tiefe der Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken muß mindestens 3,00 m betragen.  
Abstand zur Straße = 6,00 m.
- Garagen an den Grundstücksgrenzen können nur bei beidseitiger Grenzbebauung errichtet werden.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Als maximale Gebäudeänge ist 16,00 m festgesetzt.
- Im ganzen Geltungsbereich sind als Höchstmaß Erd- und 1 Obergeschöf festgesetzt.
- Höchstmaß der baulichen Nutzung:  
Geschoßflächenzahl (GFL) = 0,3
- Für jedes Baugrundstück darf nur eine Zu- bzw. Ausfahrt von maximal 5,00 m Breite angelegt werden.
- Mindestgröße der Baugrundstücke = 1.000 qm.
- Mindesttiefe der Abstandsflächen (mit Ausnahme der bebauten Grundstücke FlNr. 117a/2 und 116a/2) = 6,00 m.
- Die Gemeindeverordnung vom 25.9.1965 über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten in dem Markt Garmisch-Partenkirchen ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren festzusetzende

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie  
Baugrenze

Öffentliche Verkehrsfläche

einzuuhaltende Firstrichtung

Breite der Straßen, Wege und Vorgartenflächen

Dachform:

Satteldach

Dachneigung:

18° - 24°

Sockelhöhe:

Maximal + 0,45 m

#### B) HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Flurstück-Nummern
- vorhandene Wohngebäude (vermessen)
- vorhandene Nebengebäude
- BP Nr. 14 und BP Nr. 31 = angrenzende Bebauungspläne

Der Marktreiterat Garmisch-Partenkirchen hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung vom **-4.APR.1968** beschlossen (§ 1o BBauG).

Garmisch-Partenkirchen, **25.6.1968**   
(Schumpp)  
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat mit Entschließung vom **-8.AUG.1968** Nr. II/2g-IV 87-6102 GAP 5-21 diesen Bebauungsplan genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen, **13. SEP. 1968**   
(Schumpp)  
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan samt Begründung hat im Rathaus vom **28.AUG.1968** bis **13.SEP.1968** aufzulegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am **28.AUG.1968** bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen, **10. SEP. 1968**   
(Schumpp)  
1. Bürgermeister

## MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20

GEMARKUNG GARMISCH

